Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 30. December 1863. № 150. Понедѣльникъ, 30. Декабря 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Die Spielwaaren-Industrie Deutschlands.

(Schluß.)

Unter den erwähnten günstigen Verhältnissen ward die Fabrikation in Sonneberg eine selbstständige und so vorzüglich und vielseitig, daß die feineren, wie ordinären Fabrikate nach Amerika, Java und Australien einen ungemein ausgedehnten und im Ganzen auch lohnenden Absatz fanden. Wie groß die Verschiedenheit der Arbeiten ist, beweisen die Musterbücher, welche die Sonneberger Kaufleute ihren Reisenden mitgeben. In einem solchen Musterbriefe fand man 2546 verschiedene Gegenstände abgebildet und ein Sonneberger Musterlager zeigte nicht weniger als 16,000 Muster! Manche Gegenstände sind vorzüglich kunstvoll gearbeitet z. B. Schafe, Ziegen, Hunde in Lebensgröße, welche Geschrei und Gebell so ungemein täuschend von sich geben, daß es von dem natürlichen sich wenig unterscheidet. Wie in anderen Gebieten, so ist auch hier die Arbeitstheilung bis zu einem hohen Grade durchgeführt. Daher jene staunenswerthe Fertigkeit, zu welcher man es in solchen Arbeiten gebracht hat. Jeder kleinste Theil eines Gegenstandes hat seinen eigenen Bearbeiter, und nur hierdurch ist auch die fabelhafte Billigkeit dieser Waaren möglich. So gehen z. B. die verzinnten blechernen Löffel durch etwa 30 Hände und es giebt eine Sorte, von welcher 12 Stück für 20 Kr. verkauft werden. 1000 Schiefergriffel verkauft man für 40 Kr. bis zu 1 Guld. und 360 ungemalte Kindertrompetchen für 1 Guld. 30 Kr. Ueberall werden eine große Masse Arbeiter, alt und jung, Männer, Frauen und Kinder hierdurch beschäftigt, jedoch ist der Verdienst spärlich. So liefert z. B. ein Mann mit seiner Familie in einer Woche 90 Dutzend kleine Posthörnchen und erhält dafür $1^2/_3$ Thaler Lohn, also pro Tag circa 7 Ngr. für Alle. Jedoch leiden die Arbeiter keine eigentliche Noth dabei, da ihre Genügsamkeit gleichzeitig bewundernswerth groß ist. Der Hauptverdienst fällt natürlich den Kaufleuten zu, welche die Spielwaaren von den Arbeitern kaufen und versenden. Da die eigentlichen Gegenstände so unbedeutend erscheinen, so vermuthet man nicht, welch' bedeutende Firmen hier existiren und daß überhaupt für Mill. Thaler jährlich Spielzeug gefertigt und gekauft wird. Einige Sonneberger Handelshäuser haben ein Geschäft von 6—700,000 Thalern jährlichen Umsatz! Die Eisenbahn von Sonneberg nach Coburg führt jährlich 40,000 Centner von diesen Waaren hinweg! Die ungeheure Zahl der gefertigten Gegenstände läßt sich auch daraus schließen, daß die herzoglich meiningischen Forsten jährlich 5000 Klaftern Fichtenholz à 100 Kubikf. feste Masse liefern, und daß zur Fertigung von 4680 Dutzend Posthörnchen nur 136 Kubikf. Holz erforderlich sind.

Nächst Sonneberg ist Neustadt an der Hayde bei Coburg für diese Holzwaaren ein Hauptstapelplatz; hier kommen beinahe täglich, in der Regel aber Sonnabends hunderte von Menschen aus den nahen und entfernteren Gegenden, den coburgischen, saalfeldischen, meiningischen und sondershausischen Dörfern, um ihre hölzernen Arbeiten und zwar größtentheils ungemalt, an die dortigen Kaufleute abzuliefern, welche sie von den sogenannten Wismuthmalern weiter bearbeiten lassen und die Versendung alsdann besorgen. Im sächsischen Erzgebirge ist die Holzwaaren-Industrie für mehre Gegenden der beträchtlichste Erwerbszweig, besonders in Seifen, Grünhainchen, Waldkirchen, Börnichen, Heidelberg, Einsiedel, Niederseifenbach und Deutschneudorf, wo sie mehreren tausend Menschen Lebensunterhalt verschafft und schon wenigstens 200 Jahre im Gange ist. Hier im Erzgebirge ist der Verdienst noch nicht einmal so groß, wie der oben angegebene in Thüringen. Die sächsischen Arbeiter bezahlen, je nach Beschaffenheit, den sächsischen Kubikfuß weiches Nutzholz mit 26—30 und 18—22 Pfennigen. Die thüringischen nur mit 9,4 und 14,4 Pfennigen. Um gleich zu verkaufen, müssen daher die sächsischen Arbeiter billiger arbeiten. In Sachsen lackirt und bemalt jeder Arbeiter seine Sächelchen selbst, während in Thüringen die obengenannten Wismuthmaler dieses übernehmen. Diese malen aber sehr wohlfeil. So kostet z. B. das Anstreichen, Bemalen, Lackiren von 200 kleinen Holzkoffern, deren jeder auf den 4 Seitenflächen und dem Deckel mit einer 8—10 couleurigen Landschaft zu bemalen ist, eingeschlossen Leim, Lack und Firniß 22 Ngr. Arbeitslohn, also für 5 Landschaftsgemälde $^1/_{110}$ Pfennig, und doch beträgt der reine Verdienst eines Malers mit Zurechnung der Frau und eines Kindes ungefähr 15—20 Ngr. pro Tag.

Aber nicht allein Sachsen und Thüringen vertritt die Spielwaaren-Industrie, sondern auch über einen großen Theil von Deutschland hat sie Verbreitung gefunden. Berühmte Orte sind auch Amergau und Berchtesgaden bei Salzburg im bairischen Isarkreise. Diese liefern außer feinen Knochenwaaren und Elfenbeinarbeiten auch Schreibzeuge, Federbüchsen, Dosen, Kegelspiele, Teller, Löffel, Kinderklappern, Drehspiele, Pfeifen, allerlei Figuren, Spielwaaren in Schachteln u. s. w. Fast jeder Einwohner der umliegenden Dörfer arbeitet einen besonderen Zweig der angeführten Holzwaaren. Die Arbeit ist ungemein ein-

fach und selbst kleinere Kinder können ihr Theil dazu beitragen. Sehr viele Waaren von hier kaufen die Nürnberger und Augsburger Kaufleute, um sie später als „Nürnberger Spielwaaren" in den Handel zu bringen. In Tyrol ist das Thal Grödern wegen seiner Holzschnitzerei berühmt. Auch hier beschäftigen sich außer den Männern auch Weiber und Kinder mit Schnitzerei. An einem kleinen Gegenstand arbeiten oft 5—6 Personen, jeder macht einen Theil davon und von dieser Theilung der Arbeit rührt die Zierlichkeit und Wohlfeilheit der Waaren her. Wie überwiegend die Schnitzerei über die anderen Gewerbe in jener Gegend ist, beweist der Umstand, daß unter 3500 Einwohnern des Grödner Thales 2500 dieselbe betreiben. Der Traunkreis in Oesterreich, vornehmlich die Marktflecken Ischl, Mollen und Hallstadt verfertigen eine große Menge von Schnitzwaaren. Hier in den Gebirgen, wo der Winter manche Orte häufig ganz von einander absperrt und bei der vorherrschenden Viehzucht des Landes an sich eine lange, unfreiwillige Mußezeit gewährt, hat sich die Spielwaaren-Schnitzerei als ein ursprünglich ganz natürlicher Zeitvertreib ergeben, nach und nach aber aus dem Zeitvertreib zu einem umfangreichen Industriezweig umgebildet. Eine natürliche Geschicklichkeit scheint außerdem hinzuzukommen. In neuerer Zeit ist man vom Kinderspielzeug theilweis auch zu den elegantesten Luxuswaaren, sogar kleinen Möbelstücken übergegangen; Brodteller, Butterteller, Cigarrenkasten, Nähkästchen, Tische, Bücherschränkchen, Bücherregale von dunklem Holze und schönster Arbeit kommen jetzt zahlreich aus Tyrol und dem Erzgebirge auf Messen und in die Luxuswaarenläden großer Städte. In Schwaben liefert Ulm und einige Gegenden des Schwarzwaldes vielerlei Arten von gedrechselten und geschnitzten Kinderspielzeugen, welche ebenfalls meist von den Nürnberger und Augsburger Händlern vertrieben werden. Die feinen Holzwaaren werden in der Regel stückweise verkauft, während die ordinären, als gemalte Büchschen und Fäßchen, gemalte Teller, Kaffeeschalen und Schüsseln nach Dutzenden abgegeben werden. Der Umsatz, den diese Waaren haben, ist ungeheuer. Hölzerne Löffel, Schachteln mit ordinären Figuren, Thieren und anderen Spielsachen, Kindertrommeln u. s. w. werden zu 100 Dutzenden verkauft. Eine Schachtel mit 100 gemalten Figuren kostet nicht mehr als 10 Ngr.!

Auch Paris hat in unserem Jahrhundert angefangen große Massen von Spielwaaren zu fertigen und hat es bis zu einem gewissen Grade von Eleganz gebracht. Was jedoch die geschnittenen Holzfiguren anlangt, so ist der Franzose von dem Deutschen noch immer übertroffen. Auch die Engländer haben ehemals sehr viele Spielwaaren gefertigt und nach Holland ausgeführt. Die größere Wohlfeilheit der deutschen Waare gab aber dort diesem Gewerbe einen Stoß, so daß gegenwärtig jährlich durchschnittlich für 16,000 Pfd. Sterling eingeführt werden.

Unstreitig ist dieser Handelszweig der, welcher unter allen am meisten Geschicklichkeit im Verpacken verlangt. Es ist wirklich oft verwunderungswürdig, wie wenig umfangreich die Spielzeugschachteln für eine große Menge Gegenstände sind.

So ist denn die Spielwaaren-Industrie eine so bedeutende und umfangreiche geworden, daß viele Tausende von Menschen hierdurch ihr Brod verdienen, und geht man durch ein Städchen oder Dorf, und hört von allen Seiten das Klopfen, Sägen, Hämmern, sieht das Malen und Packen, so wird dem Freunde des Gewerbfleißes ein großer Genuß zu Theil und er spricht nur noch den Wunsch aus, daß hier nicht einst ein Stillstand oder wohl gar ein Rückschritt eintreten möge, der die, nur auf diesen Erwerbszweig angewiesenen Bewohner jener Gegenden in eine wirklich traurige Lage versetzen würde.

In Oesterreich rechnet man, daß gegen 8000 Menschen in diesem Industriezweig arbeiten und jährlich 20,000 Ctnr. Spielwaaren fertigen.

Viel tausend fleißige Hände haben ihr Brod von den Ausgaben liebender Eltern und Pfleger, aber auch Millionen Kinder jauchzen beglückt und selig über das Fabrikat jener armen emsigen Hände, über das Spielzeug, welches meist das herrliche Weihnachtsfest ihnen zu bringen pflegt.

Und schließlich vergesse man Eins nicht, die ernste Seite des scheinbar bloßen „Tands", wie der Süddeutsche das Spielzeug nennt, wir meinen den bildenden Einfluß desselben. Das Kind spielt am liebsten das spätere Leben des Mannes. In wie vielen Fällen mag nicht das Spielzeug den ersten, wenn auch schwachen Keim zur Vorliebe für den späteren Beruf gelegt haben, ein Baukasten, Soldaten, Helm und Waffen u. s. w., und jede Mutter wird erkennen, welche ernste Bedeutung dem langen kindlichen Spiel des Mädchens mit Puppen und Küche für den einstigen Beruf desselben beizulegen ist.

Gebilligt von der Censur. Riga, den 30. Dec. 1863.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung meiner Anstalt nach den Weihnachtsferien findet am 13. Januar, die Aufnahme in dieselbe und in die **technische Vorschule** am 11. Januar statt.

Dr. C. Bornhaupt. 1

Angekommene Fremde.

Den 29 Dec. 1863

Stadt London. HH. Kaufleute Simonson von Hamburg und Wolfers aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obristlieutenant Wisozky nebst Familie von Wilna; Hr. Obrist Fischer, Hr. v. Rymdsewitsch von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich Rossenko-Lasky von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Secondlieut. Herwer-Krisko, Hr. Capit. v. Klugen von Mitau; Hr. Lieut. Neren von Moskau; Hr. Handl.-Commis Worch von Mohilew, Hr. Edelmann Selizky von Lixna.

Den 30. Dec. 1863.

Stadt London. Hr. Hauslehrer Sobolewsky von Schlesien; Hr. Kaufmann Jacoby von Mitau; Hr. erbl. Ehrenbürger Schmidt aus Rußland; Hr. Verwalter Törmer von Essern; Hr. Student Nzonsnicki von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obristlieut. Leonow nebst Gemahlin, Hr. Hofrath Antonelly nebst Gemahlin von Schaulen; Hr. Obristlieut. Leonow nebst Gemahlin von Bialistok; Hr. Dr. Hindeberg von St. Peters-

burg; Hr. Graf Raczynsky von Mitau; Hr. Lieut. v. Petzholdt, Hr. Berg-Ingenieur v. Petzholdt von Dorpat.

Hotel du Nord. Hr. Baron v. d. Ropp aus Kurland; Mad. Lischnitzky nebst Frau von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Lieut. Below von Wilna; Hr. Bürger Hildebrandt von Moskau.

Gasthaus Zuckerbecker. Hr. Fähnrich Kulinsky von Minsk; Hr. Handl.-Commis Schloß von Friedrichstadt.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 18 Dec. 1863.

per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	50
Hafergrütze	3 3 20
Gerstengrütze	2 2 20
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 50 60
Weizenmehl	4 3 40
Kartoffeln	50 60
Butter per Pud	8 8 40 —
Heu „ „ K.	— —
Stroh „ „ „	— —
per Faden	
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „	— —
Grähen- „	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—
Ausschußhaf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	—
„ Tors	— —
Flachs, Kron-	44
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak-	44 43
Hofs-Dreiband	41 40
Livl. „	35 —
Flachshede	— —
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	98⅞ ¾
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tschet.	— 60
Gerste à 16 „	2 —
Roggen à 16 „	— —
Hafer à 20 Garniz	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	31	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	35½	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90	„
5 do. do 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	91	„
5 do. do. 6 do.	99	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	95	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe; kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	92	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 148. Riga, Montag, den 30. December 1863.

Angebote.



Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. *

Bestgereinigte ausländische rothe **Klee- und Timothysaat** verkauft in Parthien, in Säcken von circa 5 Pud und en detail in Oberpahlen

P. Joh. Lehmann. 1

1863-er
Bayrischen Braunschweiger Hopfen
empfiehlt zu den billigsten Preisen

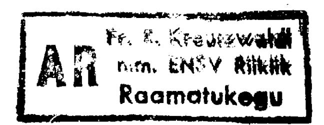
F. G. Fahrbach,
kleine Schmiedestraße Nr. 14,
vis-à-vis der gr. Gildestube. 12

Wende-Pflüge,
die die Scholle nicht umlegen, sondern nur stellen, auf dieselbe Furche zurückzukehren durch einfache Umstellung der Schaar; breitwürfige **Sämaschinen, Dreschmaschinen** verschiedener Constructionen; **Flachsbrecher** und andere landwirthschaftliche Geräthe aus soliden Fabriken empfiehlt

G. Dittmar, Schloßstr. Nr. 17. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.



ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 150. Montag, 30. December — Понедѣльникъ, 30. Декабря 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Um den Besitzern von Branntweinsbrennereien, Brauereien, den Verkäufern von Spirituosen und den Inhabern von Anstalten zur Bereitung von Fabrikaten aus denselben die Möglichkeit zu bieten, alle bezüglichen Vorschriften in einer chronologisch geordneten, für die Uebersicht bequemeren Sammlung sich verschaffen zu können, hat die Livländische Gouvernements-Regierung auf Ansuchen der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung die Anordnung getroffen, daß alle Publicationen der letzteren, enthaltend **Bestimmungen über den Brennereibetrieb, den Handel mit Spirituosen, die Bereitung von Fabrikaten aus denselben, sowie über Bier- und Methbrauereien vom 1. Januar 1864 an außer in der Gouvernements-Zeitung auch noch in einer besonderen officiellen Beilage zu derselben in fortlaufender Reihenfolge gedruckt** und sobald ein halber Bogen gefüllt ist (nicht öfter als einmal wöchentlich) herausgegeben werden sollen. Falls der für den Umfang des Blattes angenommene Druckraum es gestattet, wird dasselbe außer den Vorschriften und Publicationen der Getränkesteuer-Verwaltung auch aus officiellen Daten geschöpfte Mittheilungen über den Betrieb, den Im- und Export, den Handel mit Getränken u. s. w. bringen. Zur Deckung der Kosten, welche der Gouvernements-Typographie durch die Herausgabe der erwähnten Beilage zur Gouvernements-Zeitung verursacht werden, ist der jährliche Abonnementspreis für dieselbe, unabhängig von der Gouvernements-Zeitung, auf 1 Rbl. 50 Kop. S., inclusive Versendungskosten, festgesetzt worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung solches zur allgemeinen Wissenschaft bringt, fordert sie alle Diejenigen, welche das in Rede stehende Beiblatt zur Livländischen Gouvernements-Zeitung für das Jahr 1864 zu halten gesonnen sein sollten auf, ihren desfallsigen Wunsch möglichst bald unter gleichzeitiger Entrichtung des Abonnementspreises und genauer Aufgabe ihrer Adresse bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung, und im Laufe des Januarmonats auch bei den örtlichen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen zu verlautbaren.

Nr. 833. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere aber zur Wissenschaft und Nachachtung der resp. Grund- und Hausbesitzer, sowie der nichtgrundbesitzlichen Abgabenpflichtigen gebracht, daß, nachdem die bisher übliche Art der Erhebung der städtischen Grund-, Haus- und anderweitigen Abgaben durch von den verschiedenen Verwaltungen und Administrationen angestellte Eincassirer, als unzweckmäßig und ebensosehr zum Nachtheil des Abgabenpflichtigen, als der am richtigen und rechtzeitigen Eingehen der Abgaben betheiligten öffentlichen Verwaltungen gereichend, befunden worden ist, nachfolgende neue Ordnung für die Entrichtung der gedachten Abgaben mit hochobrigkeitlicher Bestätigung entworfen worden ist und mit dem Jahre 1864 ins Leben treten wird.

1) Vom Jahre 1864 ab werden die für das

laufende Jahr auf die Immobilien zu repartirenden städtischen Auflagen und Abgaben, und zwar:
a) Grundgelder,
b) Polizeiabgaben,
c) Straßenpflastersteuer,
d) Wassergelder,
e) Erleuchtungsgelder und
f) Quartier-Abgaben,
sämmtlich und in ungetrennter Summe zur Abgaben-Expedition der Stadt-Cassa gezahlt.

2) Da sämmtliche Immobilien-Abgaben für das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December berechnet und pränumerirt werden, so werden zur Vereinfachung sowol der Buch- und Rechnungsführung, als auch der Auseinandersetzung der Verkäufer und Käufer bei Immobiliar-Uebertragungen hinfort auch die bisher zu den verschiedensten Terminen postnumerirten Grundgelder vom 1. Januar 1864 ab pränumerando zur Stadt-Cassa zu entrichten sein.

3) Die Militair-Einquartierungslast für die Vorstädte bleibt auf den bisherigen Principien der Naturalprästation nach den für dieselbe maaßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, alle übrigen Abgaben, mit Ausschluß der Grundgelder, werden nach dem obrigkeitlich für dieselben festgestellten Census auf den taxirten Revenüen- oder Capitalwerth der Immobilien repartirt werden.

4) Die resp. Immobilienbesitzer werden verpflichtet die obgedachten Immobiliar-Abgaben in ungetrennter Summe in nachfolgenden Terminen direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii (das Local derselben befindet sich in dem Rathhause, Eingang von der Kaufstraße) zu entrichten.
a) die Besitzer von Immobilien in der Stadt im Februar und März Monate,
b) die Besitzer von Immobilien in der Moskauer Vorstadt im April und Mai Monate,
c) die Besitzer von Immobilien in der Mitauer Vorstadt, auf den Hölmern und im Patrimonialgebiete im Juni und Juli Monate,
d) die Besitzer von Immobilien in der St. Petersburger Vorstadt im October und November Monate.

Es steht den resp. Abgabenpflichtigen immerhin frei, auch vor den für die einzelnen Bezirke bestimmten Terminen die Zahlungen zu leisten.

5) die Stadt-Abgaben von den Nichtgrundbesitzlichen, d. h. die Quartier-, Erleuchtungs- und Polizei-Abgaben der Unbesitzlichen, sind in den Monaten August und September direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen.

6) Die Equipagensteuer ist von den resp. Equipagenbesitzern nach der in Gemäßheit des im Jahre 1860 bestätigten Equipagensteuer-Reglements im März Monate von den Hausbesitzern zu machenden Aufgabe für die für das laufende Jahr zu besteuernden Equipagen im April Monat zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii direct einzuzahlen.

7) Die Termine für die Einzahlungen der verschiedenen oberwähnten Abgaben werden im Januar Monat eines jeden Jahres durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

8) Die resp. Immobilienbesitzer werden spätestens 8 Tage vor dem Beginne des Zahlungstermins durch Zufertigung von Rechnungen von dem Betrage der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben in Kenntniß gesetzt.

9) Die zur Bezahlung der Abgaben Unbesitzlicher und der Equipagensteuer Verpflichteten erhalten keine Rechnungen zugeschickt, sondern werden durch Publication in den öffentlichen Blättern von den zur Einzahlung der besagten Abgaben festgesetzten Terminen und den zu zahlenden Steuerbeträgen in Kenntniß gesetzt.

10) Der Nichterhalt der den Immobilienbesitzern zugefertigten Rechnungen, wie die etwaige Berufung auf Nichtkenntnißnahme der desfallsigen Publicationen, kann in keinem Falle als Entschuldigungsgrund für die verabsäumte Zahlung der Abgaben im Termin entgegengenommen werden. Die den Immobilienbesitzern zuzufertigenden Rechnungen haben nur den Zweck, die gedachten Besitzer von dem Jahresbetrage der Abgaben, welcher durch Veränderungen in der Besitzlichkeit, im Werthe des Immobils u. dergl. m. variiren kann, in Kenntniß zu setzen.

11) Den Steuerpflichtigen, welche die für dieselben zur Abgabenzahlung anberaumten Termine nicht eingehalten haben, werden Strafprocente in folgender Weise berechnet: im Laufe des ersten Monats nach dem letzten Tage des Termins 1 pCt. von dem Betrage sämmtlicher Abgaben, — im Laufe des zweiten Monats 2 pCt. und so fort im Laufe eines jeden folgenden Monats 1 pCt. mehr, und zwar so, daß mit dem ersten Tage eines Monats die Verpflichtung zur Zahlung der Strafprocente für den vollen Monat eintritt.

12) Vom ersten Tage des vierten Monats, nach Ablauf des zur Einzahlung der Abgaben bestimmten Termins ab, werden keine Zahlungen in der Abgaben-Expedition mehr entgegengenommen, sondern die bis dahin nicht berichtigten Abgabenbeträge der competenten Behörde zum weiteren Verfahren gegen die Schuldner übergeben. Bei gerichtlicher Beitreibung der Abgabenschuld haben die Steuerpflichtigen nicht nur die im Punkt 11 gedachten Strafprocente, sondern auch die üblichen Gerichtskosten zu tragen.

13) Die bis zum 1. Januar 1864 aufgelaufenen Abgabenrückstände aus früheren Jahren werden als ältere Schuld der Abgabenpflichtigen fixirt und einer vom Rathe zu constituirenden besonderen Commission zur Beitreibung übergeben werden.

Riga-Rathhaus, den 1. December 1863.

Nr. 1301. 1

* * *

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern bestätigten Reglements der „Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet befinden“, wird außer der einmaligen Einzahlung bei jeder Versicherung, noch ein jährlicher Beitrag von jedem, sowol halb als ganz versicherten Immobile, im Betrage von resp. 1, 1½ oder 2 per mille des versicherten Werthes desselben erhoben.

„Dieser Beitrag ist im Laufe des Januarmonats jeden Jahres von den Hauseigenthümern selbst bei der Verwaltung einzuzahlen, widrigenfalls vom 1. Februar ab bis zum 30. Juni für jeden begonnenen Monat, bei Leistung der verspäteten Zahlung eine Poen von 10 pCt. des jährlichen Beitrags erhoben wird, während dieser Zeit aber der Nichtzahlende keinen Anspruch auf eine Brandentschädigung hat, indem sein Immobil als nicht versichert angesehen wird. Gleichwol bleibt dieses Immobil im Falle einer allgemeinen außerordentlichen Repartition dieser unterworfen.“

„Wenn ein Hausbesitzer bis zum Schluße des Maimonats seinen Jahresbeitrag nicht eingezahlt hat, so wird sofort ein gedrucktes Monitorium zugestellt, enthaltend die Anzeige, daß derselbe im Nichtzahlungsfalle bis zum 30. Juni, mit Verlust seiner bisherigen Anrechte und Beiträge, aus dem Verbande werde ausgeschlossen werden, welcher Ausschluß demnach auch zu effectuiren ist.“

Indem die Administration der obigen Versicherungsgesellschaft vorstehende Feststellung vorgeschriebenermaßen zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlichen Interessenten bekannt macht, ersucht sie dieselben, die für ihre bei dieser Gesellschaft sowol halb als ganz versicherten Immobilien pro 1864 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des Januarmonats bei dem Cassirer der Gesellschaft, Herrn Apotheker A. Walter, Suworow- und große Fuhrmannsgassen-Ecke, Haus Nr. 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Nichtzahlenden die statutsgemäß festgesetzten Maßnahmen ergriffen werden müßten.

Riga, den 23. December 1863. Nr. 14.

Согласно § 12-му утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава „Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ“ положено взимать съ каждой недвижимости, обезпеченной ли на половину или на всю стоимость, сверхъ единовременной платы, при каждомъ застраховавіи, еще относительно по 1, 1½ и 2 рубля съ тысячи застрахованной стоимости.

„Платежи эти домовладѣльцы обязаны сами вносить въ Управленіе въ теченіе Января мѣсяца каждаго года, въ противномъ случаѣ съ 1. Февраля по 30. Іюня, взискивается въ пеню, за каждый наступившій мѣсяцъ, при просроченной уплатѣ 10 проц. годоваго взноса; невнесшій же въ теченіи означеннаго времени платежа не имѣетъ права требовать вознагражденія убытковъ отъ пожара, потому что недвижимость его признавалась какъ бы незастрахованною. За всѣмъ тѣмъ недвижимость эта не изъемлется отъ уплаты въ случаѣ назначенія общей чрезвычайной раскладки.

Если владѣлецъ не внесетъ до исхода Мая мѣсяца опредѣленную годовую плату, то доставляется ему немедленно печатное подтвердительное требованіе съ обясненіемъ, что въ случаѣ неуплаты денегъ 30. Іюня онъ будетъ исключенъ изъ среды членовъ; съ лишеніемъ прежнихъ правъ и платежей, что и исполнится въ свое время.

Управленіе выше означеннаго страховаго отъ огня Общества, объявлая о предстоящихъ постановленіяхъ, на основаніи Устава, для свѣдѣнія и исполненія всѣхъ соучастниковъ, покорнѣйше проситъ таковыхъ: слѣдующіе на 1864 годъ платежи, съ застрахованныхъ или въ семъ Обществѣ на половину или на всю стоимость недвижимыхъ имуществѣ вносить въ теченіи Января мѣсяца, Кассиру Общества Г. Аптекарю А. Вальтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ въ домѣ за № 18 съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій; въ противомъ же случаѣ относи-

тельно невнесшихъ приняты будутъ постановленныя въ Уставѣ мѣры.

Рига, 23. Декабря 1863. № 14. 3

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung hiermit die Anzeige, daß die Jahresbeiträge vom Unterzeichneten im Januarmonat an jedem Wochentage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags entgegengenommen werden; in allen sich weiter ergebenden Assecuranz-Angelegenheiten ist derselbe vom Februarmonat ab bis zum Schlusse des Jahres nur von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags zu sprechen.

A. Walter,
Kassaführender Administrator.

* * *

Nachdem in Grundlage der vorgängigen Publication am 14. December 1863 von der zur Amortisation der von den Ständen der Stadt Riga für die Theaterverwaltung contrahirten Anleihe niedergesetzten Commission die Ausloosung der am 15. Januar 1864 planmäßig einzulösenden Obligationsnummern ordnungsmäßig vollzogen und bei derselben nachstehende Nummern gezogen worden:

1. Nr. 107, — 7. Nr. 262, — 13. Nr. 376,
2. Nr. 113, — 8. Nr. 291, — 14. Nr. 497,
3. Nr. 118, — 9. Nr. 298, — 15. Nr. 498,
4. Nr. 150, — 10. Nr. 356, — 16. Nr. 501,
5. Nr. 164, — 11. Nr. 362, — 17. Nr. 553,
6. Nr. 185, — 12. Nr. 369, — 18. Nr. 659,
19. Nr. 680, — 20. Nr. 708,

werden die Herren Inhaber solcher Obligationsnummern von dieser Commission hiermit aufgefordert, die baare Zahlung von Kapital und Rente am 15. Januar 1864 gegen Einlieferung der betreffenden Obligationen und des dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons in dem Comptoir des Herrn Aeltesten Neuntzig in Empfang nehmen zu wollen. 1

* * *

Von dem Rigaschen Landraths-Collegium wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachgenannte zur Hebung der Pferdezucht in Livland stationirte Hengste der Reichsstutereien gegen Erlegung eines Sprunggeldes im Betrage von 1 Rbl. S. an den bezeichneten Orten von Jedermann benutzt werden können.

Rasgad geb. 1851, bei dem Herrn Baron von Krüdenr zu Ohlershof,
Goworock geb. 1852, bei dem Herrn von Stryk zu Morsel,
Satyr geb. 1852, bei dem Herrn Kreisdeputirten R. Staël von Holstein zu Uhla,
Gräsen geb. 1853, bei dem Herrn Baron von Seumern zu Breslau,
Jakor geb. 1854, bei dem Herrn Baron von der Pahlen zu Kohlhausen,
Kornet geb. 1854, bei dem Herrn H. Samson von Himmelstiern zu Urbs,
Egoist geb. 1855, bei dem Herrn Kirchspiesrichter J. Staël von Holstein zu Staëlenhof,
Scharh geb. 1855, bei dem Herrn Landrath von Brasch zu Ropkoi,
Argus geb. 1856, bei dem Herrn Landrath Baron Nolcken zu Kawershof,
Jarky geb. 1855 bei dem Herrn von Brümmer zu Odensee,
Jastreb geb. 1856, bei dem Herrn Landrath von Mensenkampff zu Tarwast,
Vesurius geb. 1856, bei dem Herrn von Gutzeit zu Ottenhof,
Eolus geb. 1858, bei dem Herrn Baron von Maydell zu Kokenkau,
Schluß geb. 1858, bei dem Herrn Kreisdeputirtin von Knorring zu Camby,
Topornh geb. 1859, bei dem Herrn Max Baron Wolff zu Hinzenberg,
Goliaf geb. 1859, im Gestüt zu Torgel.

Riga im Ritterhause, am 19. December 1863.
Nr. 2119. 1

* * *

Vom Kaiserlich 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden alle Polizeibehörden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, nach dem angeblichen Rigaschen Mestschanin Anissim Wassiljew Nachforschungen anzustellen und wo derselbe angetroffen werden sollte, ihm die Weisung werden zu lassen, daß er in seiner Klagesache wider die Cadfersche Gutsverwaltung am 7. März 1864 bei diesem Kirchspielsgerichte zu erscheinen hat, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins es so angesehen werden wird, daß er seiner Klagesache keinen weitern Fortgang geben will.

Wolmar im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 6. November 1863. Nr. 3771. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Ernst Baron von Campenhausen, als Eigenthümer und Besitzer des im Roopschen Kirchspiele Rigaschen Kreises belegenen Gutes Daiben, zum Behuf beabsichtigten Verkaufs der zu diesem Gute gehörigen Gehorchs-Ländereien und Bauergesinde Zeipoll, Wetz-Zeppurneek, Kehwing, Lahze, Wahrne, Kleetneek, Jahnten, Nogall, Wassering, Kalne-Ohsul, Leies-Ohsul, Dreimann, Zeesneek und Emmerk, in denjenigen

Grenzen, wie selbige auf der von dem Ritterschafts-Revisor Leopold Johannsohn im Jahre 1853 angefertigten Charte bezeichnet und auch in der Natur bereits vermerkt worden sind, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung der obgenannten Bauergesinde aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Daiben und Befreiung dieser Bauergesinde von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche und demnächst um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. Nov. 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. B.-Verord. § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; Als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek an das Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventar und an dessen oberwähnte vierzehn Bauergesinde, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung dieser Bauergesinde aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Daiben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und namentlich auch mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Daiben ruhenden Pfandbriefsschuld des Livländischen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 3. Feb. 1865, desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen fernern solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die obgenannten und speciell bezeichneten vierzehn Bauergesinde nebst allem deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalte für die auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die rücksichtlich derselben annoch zu regulirende Daibensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schuldenhaft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder fernern hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Daiben lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Daiben gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten vierzehn Bauergesinde ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. Novemb. 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den soches angeht, sich zu achten hat.

Riga, Schloß den 20. December 1863.

№ 4802. 3

* * *

Mit der officiellen Anzeige von dem am 2. Juni n. S. d. J. zu Wien erfolgten Ableben des daselbst domicilirend gewesenen Russischen Unterthans und Edelmanns Johann Liborius von Wiecken, ist von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht das hier in Riga asservirte baare Vermögen defuncti eingesandt und in Folge dessen bei diesem Hofgerichte die gesetzliche Nachlaßverhandlung eröffnet worden, wobei sich aus einer dem landgerichtlichen Berichte angeschlossenen unbeglaubigten Testaments-Copie ergeben, daß der verstorbene Johann Liborius von Wiecken laut seinem zu Wien am 7. September 1860 errichteten und dem zum Testaments-Executor ernannten Rechnungsrathe Anton Ritter von Petz zu Wien zur Deponirung bei der dortigen betreffenden Behörde übergebenen Testamente, sein in Livland befindliches Vermögen zu einer von Wieckenschen Familienstiftung bestimmt hat. Nachdem gegenwärtig durch Vermittelung Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs eine gehörig attestirte Abschrift des von dem genannten Verstorbenen zu Wien errichteten Testaments hierselbst eingegangen, ist von dem Livländischen Hofgerichte verfügt worden, diese letztwillige Verfügung des weiland Johann Liborius von Wiecken in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d L. O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 13. Januar 1864 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende letztwillige Disposition des weiland Johann Liborius von Wiecken aus einigem

Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 12. December 1863.

Nr. 4678. 1

* * *

In concursu creditorum speciali des vormaligen Fabrikinhabers, dimitt. Majors Ottomar Baron Wrangell werden Alle und Jede, welche an die im Jurisdictionsbezirke der Stadt Wenden belegenen, zur Special-Concursmasse gehörigen Immobilien und zwar das hölzerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Appertinentien sub Nr. 86/89, die Fabrikgebäude nebst Appertinentien sub Nr. 84/87 und 85/88, sowie an den Garten nebst Appertinentien sub Nr. 79, ex quocunque titulo vel jure Ansprüche und Anforderungen haben und damit durchzukommen sich getrauen, seitens Eines Edlen Wendenschen Rathes mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 11. Juni 1864 hierselbst mit ihren Ansprüchen und Anforderungen zu melden und dieselben im Wege Rechtens zu verfolgen; widrigenfalls sie elapso termino nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden die debitores der im Jahre 1862 geschlossenen Baron Wrangellschen Cigarrenfabrik verpflichtet, ihre debita binnen gleicher sechsmonatlicher Frist dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Endlich werden Diejenigen, welche etwa gegen die Mortification und Deletion des nachbenannten, auf dem Garten sub Nr. 79 annach ruhenden, jedoch dem Vernehmen nach längst nicht mehr giltigen Debetpostens und zwar der Forderung der Dohmbergschen Concursmasse vom 18. März 1833 im Betrage von 170 Rbl. S. Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, gleichfalls hierdurch aufgefordert, solche Einwendungen innerhalb der präfigirten Frist hierselbst anzugeben und ausführig zu machen, widrigenfalls der erwähnte Debetposten für nicht mehr giltig erklärt und als mortificirt anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 26. November 1863.

Nr. 1341. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, an der Livischen Straße sub Nr. 77 belegene, dem ausländischen Edelmann Herrn von Domarus gehörig gewesene und von demselben der verw. Frau Vice-Präsidentin Caroline Baronin von Tiesenhausen geb. von Brümmer verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 15. Januar 1865 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Käuferin zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle.

Wenden-Rathhaus, am 27. November 1863.

Nr. 1349. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zur Alt-Karrishoffschen Bauergemeinde verzeichneten Abiaschen Grundeigenthümer Endrik Männik hieselbst darum angesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, am 11. October 1863 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Hallistschen Kirchspiele und Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Abia belegene Grundstück Sarja Nr. 115, groß 14 Thl. 69 Gr., auf den Abiaschen Bauern Märt Aus für die Summe von 1626 Rbl. S., — welche Summe bei Unterschrift des Contracts zum Vollen berichtigt worden ist, — dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkaufs- und resp. Kaufcontracts, übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium dem Käufer Märt Aus als freies und unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der

Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück nebst Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 10. März 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf der oben bezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium dessen Käufer Märt Aus erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Fellin, den 10. December 1863.

Nr. 1285. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Verpachtung des im Rigaschen Kreise, Uexküllschen Kirchspiele, am linken Dünaufer, 32 Werst von Riga belegenen Gutes Borkowitz mit der zu demselben gehörigen Wassermühle und sonstigen Guts-Appertinentien auf 24 Jahre vom 23. April 1864 ab, ein abermaliger Torg auf den 14. Januar 1864 anberaumt worden.

Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich am 14. Januar 1864 um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen im Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 19. December 1863.

Nr. 1388. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2-го Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе претензіи жены Титулярнаго Совѣтника Анны Паткановой, по закладной въ 150000 руб. съ процентами, назначено вновь въ публичную продажу заложенное имѣніе дочери Полковника Графини Екатарины Ивановой Стенбокъ-Ферморъ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда 2-го стана, на правомъ берегу рѣки Невы, отъ С. Петербурга на 5-й верстѣ Невскаго бичевника противъ Фарфоровыхъ заводовъ. Имѣніе это называемое Мамая Рыбацкая, заключаетъ въ себѣ 799 десят. 256 кв. саж.; земли, на коей находится мелкій лѣсъ и кустарникъ, а почва глиниста покрытая пластомъ чернозема. Земля эта лежитъ на самомъ берегу рѣки Невы, гдѣ построены домъ о 20 комнатахъ съ разными службами, при немъ роща, садъ и паркъ на пространствѣ 25 десят., окруженный со всѣхъ сторонъ прудами, на рѣкѣ Невѣ тоня. Кирпичной заводъ, въ немъ 6 обжигательныхъ кирпичныхъ печей, насадка въ 1,200,000 кирпичей, по заводу устроена желѣзная дорога, при немъ нѣсколько избъ и домовъ для помѣщенія рабочихъ. Имѣніе это оцѣнено въ 277807 р. 60 к. Продажа будетъ производиться въ полномъ составѣ въ срокъ торга 13 Марта 1864 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 10975. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія иска Инженеръ-Капитана Сергѣя Вяткина по заемнымъ письмамъ въ 12000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе наслѣдниковъ Статскаго Совѣтника Платона Иванова Киселевскаго, состоящее С. Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда, 2-го стана, подъ названіемъ Мыза Новая Буря, въ коей земли всего 900 д. 716 саж., въ томъ числѣ пахатной 120 дес. и лѣсу строеваго и дровянаго съ покосомъ 757 дес. 1605 с. Въ имѣніи этомъ находится домовая церковь, господскій домъ съ разными хозяйственными строеніями, мукомольная мельница на прудѣ и движимость какъ-то: скотъ, экипажи, мебель и земледѣльческія орудія. Имѣніе оцѣнено въ 11390 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 11119. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія претензіи мѣщанина Филипа Ерлыкова, въ суммѣ 3679 руб. 70 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Потомственнаго Почетнаго Гражданина и купца Александра Михайлова Соколова, состоящее въ городѣ Новгородѣ, 1. Софійской части, 2. квартала, заключающееся въ себѣ: каменный одно-этажный съ мезониномъ домъ, на углу С. Петербургской и Федоростратилатовской улицъ, крытый желѣзомъ, при немъ хозяйственное строеніе и фруктовый садъ. Земли мѣрою по большой дороги 28 саж. и 1 арш. сзади $19\frac{1}{2}$ саж., и съ боку 24 саж., оцѣнено въ 6069 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 14. Февраля 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 11,051. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долговъ помѣщицы Теодоры Завадской наслѣдникамъ помѣщицы Вилямовской въ количествѣ 6663 руб 90 коп. сер. съ процентами и другихъ взысканій, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ приналлежащее Завадской имѣніе состоящее Подольской губерніи, Летичевскаго уѣзда, 3. стана, заключающее въ себѣ половину Села Нетечинецъ Новыхъ, въ коемъ крестьянъ и дворовыхъ людей муж. 152 и жен. 160 душъ; земли разнаго количества удобной и неудобной 1248 дес. 273 саж. Въ имѣніи этомъ находится приходская церковь, господское строеніе, какъ то: два дома со службами, двѣ корчмы, водяная мельница, фруктовые сады прудъ и огородъ, — оцѣнено со строеніемъ и лѣсомъ въ 30125 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 9. Марта 1864 г., съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи, С. Петербугскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Ном. 10,476. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Mitauschen Zunft-Okladisten August Kern.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Anton Ludwig Bergmann, Julius Ferdinand Nieländer, Jacob Kalning, Johann Grüner, Jacob Jürgensohn, David Gustav Grünhagen, Semen Wassiljew, Jankel Herel Abramowitsch Behrmann, Andrei Koit, Theodor Ludwig Saborsky, Carl Ernst Trautmann, Michei Iwanow, Franz Hornung, Fritz Mahlder, Johann Friedrich Baumann, Osip Lukjanow Lawrentjew, Schewel Rasailowitsch Barkan, Carl Gustav Müller, Georg Heinrich Murley, Carl Plat, Kusma Astasjew, Gottfried Rudolph Salzmann, Mowscha Abramow Hurwitsch, Hilim Mowschow Hurwitsch, Wilhelm Ferdinand Truse, Anna Wilhelmine Treulich geb. Narwilowitsch, Anna Schwenkowsky, Dorothea Kopfstahl, Friedrich Ewald Kopfstahl, Carl Wilhelm Frey, Peter Kondratjew Sidorow, Leib Bereliowitsch Blankenstein, Jeannot Lehwald, Fekla Fedorowa, Friedrich Eduard Berg, Markus Keilmann, Carl Krebs, Sofja Pawlowa Korsun, Anna Iwanowa, Juda Josselowitsch Askinase, Marja Iwanowa, Wilhelmine Wilkens, Agap Iwanow, Peter Woldemar Pagenkopf, David Eglibt gen. Grünbaum, Johann Altrock, Alexander Iwanow Paplowsky, Friedrich Wilhelm Swoboda, Abraham Bluhm, Peter Lerchendorff, August Wahwul, Awerjan Jakowlew,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Freitag den 3. Januar 1864.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**